

Stadt Geseke



FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 119. Flächennutzungsplanänderung in Ver- bindung mit der Aufstellung des Bebauungs- plans S 11a und der 1. Änderung des Bebau- ungsplans S 11

Stand der Planungen: Entwurf

Projektleitung: Dipl.-Ing. C. Schneider
Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. J. Hupka



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Tel.: 0511 / 92 88 2 - 0
Fax: 0511 / 92 88 2 - 32
gfp@gruppefreiraumplanung.de

Langenhagen, den 15.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Ablauf und Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung	3
2	FFH-Verträglichkeitsprüfung	6
2.1	Phase 1: FFH-Vorprüfung	6
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens einschließlich seiner Wirkfaktoren	6
2.1.2	Beschreibung des VSG „Hellwegbörden“	8
2.1.3	Prognose der Beeinträchtigungen	10
2.1.3.1	Auswirkungsprognose für die Erhaltungsziele	10
2.1.3.2	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	14
2.2	Fazit	14
3	Quellenverzeichnis	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Derzeitige Nutzungen im Bereich der geplanten Solarparkerweiterung (Hintergrundkarte: Bildaufnahmedatum 09/18/2020)	6
Abbildung 2:	Auszug aus der Planzeichnung zur Aufstellung des BP S 11a und der 1. Änderung des BP S 11, Entwurfsstand 04/2021	7
Abbildung 3:	Übersicht EU-VSG „Hellwegbörde“ und Lage des Plangebietes (rotes Kreuz) (Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG 2017).	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im SDB des Gebietes DE-4415-401 aufgeführte Vogelarten mit Angabe des Status (Brutvogel, Durchzügler, Wintergast) und des Erhaltungsgrads der wichtigen Habitatelemente im VSG (A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich, - = schlecht) (gem. SDB DE-4415-401, Stand vom 04/2016)	9
------------	--	---

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Geseke beabsichtigt mit der 119. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans S11a sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Ende Mai 2019 in Betrieb genommenen Solarparks nordöstlich von Geseke zu schaffen.

Der bestehende, über den ursprünglichen Bebauungsplan (BP) S 11 umgesetzte Solarpark soll nach Osten und nach Norden erweiterte werden. Für die Erweiterung ist zum einen der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Geseke zu ändern, der die östlich geplante Erweiterungsfläche derzeit noch als 'Fläche für die Landwirtschaft' darstellt, zudem ist für diese Erweiterungsfläche zugleich die Aufstellung des BP S 11a erforderlich, um verbindliche Baurechte für diese Fläche zu schaffen. Außerdem ist für den nahtlosen Anschluss der zukünftigen Photovoltaik-Module an die bestehenden Modulreihen sowie für die Erweiterung des Solarparks nach Norden zum anderen auch die Änderung des BP S 11 erforderlich, der diese Bereiche in seiner derzeitigen Fassung als 'Grünflächen' ausweist. Der bestehende FNP stellt hingegen für diese Flächen bereits ein Sondergebiet „Photovoltaik“ dar.

Die östliche Erweiterungsfläche liegt randlich im europäischen Vogelschutzgebiet (EU-VSG) DE-4415-401 „Hellwegböden“, das Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“¹ ist.

Gemäß Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie sind Pläne oder Projekte, die ein Gebiet des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 erheblich beeinträchtigen könnten, auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu untersuchen.

Mit der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung wird für das geplante Vorhaben (Erweiterung eines bestehenden Solarparks) die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des EU-VSG „Hellwegböden“ untersucht.

Die Aussagen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben, das mit der 119. FNP-Änderung i.V.m. der Aufstellung des BP S 11a und der 1. Änderung des BP S 11 planerisch vorbereitet werden soll, gelten für die Planungsverfahren gleichermaßen. Die vorhabenbezogene Wirkungsprognose zu den Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes erfolgt dabei anhand der umfassenderen sowie planungsrechtlich nachgelagerten und verbindlichen Bebauungsplanverfahren - sprich die Neuaufstellung des BP S 11a und die 1. Änderung des BP S 11.

¹ Mit der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ersetzt durch die kodifizierte Fassung 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie (EU-VRL)) und der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)) wurde in der Europäischen Union die rechtliche Grundlage für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ geschaffen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten.

Ebenfalls auf europäischer Ebene wurde die EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL, Richtlinie 79/409/EWG) erlassen, die durch die kodifizierte Fassung vom 30. November 2009 ersetzt wurde (RL 2009/147/EG). Die Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Artikel 1 EU-VRL).

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten soll aufgrund der FFH-RL ein europäisches Schutzgebietssystem mit der Bezeichnung „Natura 2000“ aufgebaut werden. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der EU-VRL ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (Art. 3 FFH-RL) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL umfassen.

Die FFH-Richtlinie bestimmt, dass Pläne oder Projekte, die ein Gebiet des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, auf Verträglichkeit mit dem Gebiet überprüft werden müssen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Gemäß Art. 7 FFH-RL ist auch für erklärte Gebiete im Sinne der EU-VRL eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL erforderlich.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG i.V. m. §§ 53 und 55 LNatSchG NRW für Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen in nationales Recht umgesetzt.

1.3 Ablauf und Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung orientiert sich an dem Leitfaden zur FFH-VP des BMVBW (2004²) sowie dem entsprechenden Leitfaden für NRW (SPORBECK et al. 2002³). Das Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL umfasst demnach bis zu drei Phasen, in denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zu prüfen sind:

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Im Rahmen einer überschlägigen Prüfung ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben (hier: Erweiterung Solarpark Geseke), ggf. auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, geeignet sein könnte das Natura 2000-Gebiet (hier: EU-VSG „Hellwegbörden“) erheblich zu beeinträchtigen.

→ Kann im Ergebnis der FFH-Vorprüfung festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung für das Natura 2000-Gebiet offensichtlich ausgeschlossen werden kann, ist der Prüfungsprozess an diesem Punkt abgeschlossen, andernfalls ist eine weitergehende, vertiefende Prüfung der Verträglichkeit (Phase 2) erforderlich.⁴

² BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004, Bonn.

³ SPORBECK, O., GALHOFF, H., LUDWIG, D. & SCHLÜTER, R. (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. Erstellt im Auftrag des LANUV. Mai 2020, Bochum.

⁴ § 34 BNatSchG sieht ausdrücklich nur die Phasen 2 und 3 vor. Die Phase 1 "FFH-Vorprüfung" ist jedoch hilfreich, um einfach gelagerte Fälle abzuschichten und so den Aufwand für vertiefende Untersuchungen frühzeitig sinnvoll zu begrenzen. Dies ist der Fall, wenn z.B. aufgrund der Lagebeziehungen oder der Art der Auswirkungen Beeinträchtigungen auch ohne nähere Untersuchung sicher ausgeschlossen werden können (BMVBW 2004).

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Prüfungsmaßstab in EU-Vogelschutzgebieten sind dabei die in den Erhaltungszielen genannten Vorkommen von Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-VRL sowie ihrer Lebensräume und der standörtlichen Voraussetzungen als maßgebliche Bestandteile. Es ist zu prüfen, inwieweit mit einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, zu rechnen ist (vgl. Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL). Gemäß Art. 4 Abs. 3 der FFH-RL wird als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt, ob „das Gebiet als solches beeinträchtigt wird“. Diese Formulierung ist inhaltlich gleichzusetzen mit der Formulierung des § 34 Abs. 2 BNatSchG „erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“.

→ Kommt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebietes entsteht, ist im Falle einer Umsetzung des Vorhabens eine Ausnahme erforderlich (Phase 3).

Phase 3: Ausnahmeregelung

Prüfung der Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung des Vorhabens im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach Art 6 (4) FFH-RL.

Die Leitlinien der EUROPÄISCHEN KOMMISSION GD UMWELT (2001)⁵ fordern bei den Prüfungen nach Art. 6 der FFH-RL die durchgängige Anwendung des Vorsorgeprinzips. Eine ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um die Pflicht zur Durchführung der Prüfung auszulösen. Das Vorsorgeprinzip der EU findet Anwendung, d. h. nicht die Gewissheit, sondern die Wahrscheinlichkeit von zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen bzw. von negativen Auswirkungen eines Projektes auf die Erhaltungsziele des betroffenen Gebietes ist für das nach Art. 6 Abs. 3 und 4 vorgesehene Verfahren als Bewertungsmaßstab heranzuziehen.

Prüfgegenstand und –maßstab für die Verträglichkeitsprüfung

Zentrale Frage der FFH-VP ist, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Der Begriff „**Erhaltungsziele**“ wird im § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG wie folgt definiert: „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG genannten „**maßgeblichen Bestandteilen**“ handelt es sich gemäß den Empfehlungen des BMVBW (2004) und der LANA (2004)⁶ um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Der Begriff der maßgeblichen Bestandteile schließt also auch die abiotischen Faktoren mit ein, die Voraussetzung für die Vorkommen der Habitate und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.

⁵ EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, November 2001, Oxford.

⁶ LANA – BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (Hrsg.) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Arbeitspapier der LANA, Stand 4./5. März 2004, unveröffentlicht.

Prüfgegenstand einer FFH-VP für ein EU-Vogelschutzgebiet sind somit:

- Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der EU-VRL, einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotisch Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen (im Einzelfall auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Arten und ihre Lebensräume von Bedeutung sind.

Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der EU-VRL sind Gegenstand der FFH-VP, sofern sie als signifikant eingestuft wurden. Von den Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der EU-VRL genannt sind, sind alle in einem Vogelschutzgebiet regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten in der FFH-VP Gegenstand der Prüfung. Im Einzelfall und nach Abstimmung mit der Fachbehörde können auch Zugvogelarten, die regelmäßig in regional oder national bedeutenden Aggregationen vorkommen, Gegenstand der FFH-VP sein (BMVBW 2004).

Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens ist die **Erheblichkeit der Beeinträchtigung** (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Diese ist als fachgutachterliche Beurteilung des Ausmaßes der Schädigung der Erhaltungsziele einzelfallbezogen zu ermitteln.

Der Begriff der Erheblichkeit bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff in jedem Fall einer Konkretisierung. Hinweise darauf, ob eine Beeinträchtigung als erheblich eingestuft werden sollte oder nicht liefern u.a. die Leitfäden bzw. Empfehlungen zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen der EUROPÄISCHEN KOMMISSION GD UMWELT (2001), des BMVBW, der LANA (2004) oder von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Absolute Schwellenwerte für die Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen liegen hingegen nicht vor.

Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist grundsätzlich daran zu orientieren, ob die maßgeblichen Rahmenbedingungen (z. B. Standortparameter) für die Funktion des Gebietes in Bezug auf die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck in vollem Umfang erhalten bleiben. Von einer Erheblichkeit ist dann auszugehen, wenn die Wirkungen des zu prüfenden Vorhabens eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes** zur Folge haben (BMVBW 2004). In LAMBRECHT & TRAUTNER (2007, S.26)⁷ wird zudem angeführt, dass eine ungünstigere Einstufung des Erhaltungszustandes, anhand der Kriterien des Standard-Datenbogens (SDB), bereits weit oberhalb der Schwelle liegt, für die eine Erheblichkeit festzustellen ist.

⁷ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOOLEKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

2 FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Nachfolgend werden für das Vorhaben die in Kapitel 1.3 aufgeführten Prüfschritte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2.1 Phase 1: FFH-Vorprüfung

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens einschließlich seiner Wirkfaktoren

Die Stadt Geseke beabsichtigt mit der 119. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans S 11a und der 1. Änderung des Bebauungsplans S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) nordöstlich von Geseke zu schaffen.

Konkret soll mit der Planung die Erweiterung eines Ende Mai 2019 in Betrieb genommenen Solarparks der PGB Geseker Windpark GmbH & Co. KG ermöglicht werden. Die für die Errichtung weiterer PV-FFA vorgesehenen Flächen befinden sich östlich der Straße „Schanzendrift“ und nördlich der Bahnstrecke 1760 (Hannover – Soest) und grenzen südlich und westlich an den bestehenden Solarpark bzw. die Bahnstrecke an. Im Norden schließen an die zu bebauende Fläche eine Hofstelle und eine Pferdeweide an, im Nordosten und Osten schließen sich intensiv genutzte Ackerflächen an. Südlich der Bahnstrecke befinden sich großflächig Gewerbenutzungen und die B1.

Auf den für die Aufstellung der PV-FFA vorgesehenen Flächen selbst finden sich aktuell folgenden Biotop- und Nutzungsstrukturen:

- Intensivacker: ca. 0,3 ha,
- Grünland (Pferdekoppel): ca. 0,56 ha und
- Grünland (innerhalb „Solarparkfläche“, umzäunt): ca. 0,02 ha.

Die östliche Erweiterungsfläche (Bereich des Intensivackers) liegt innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Hellwegbörde“.

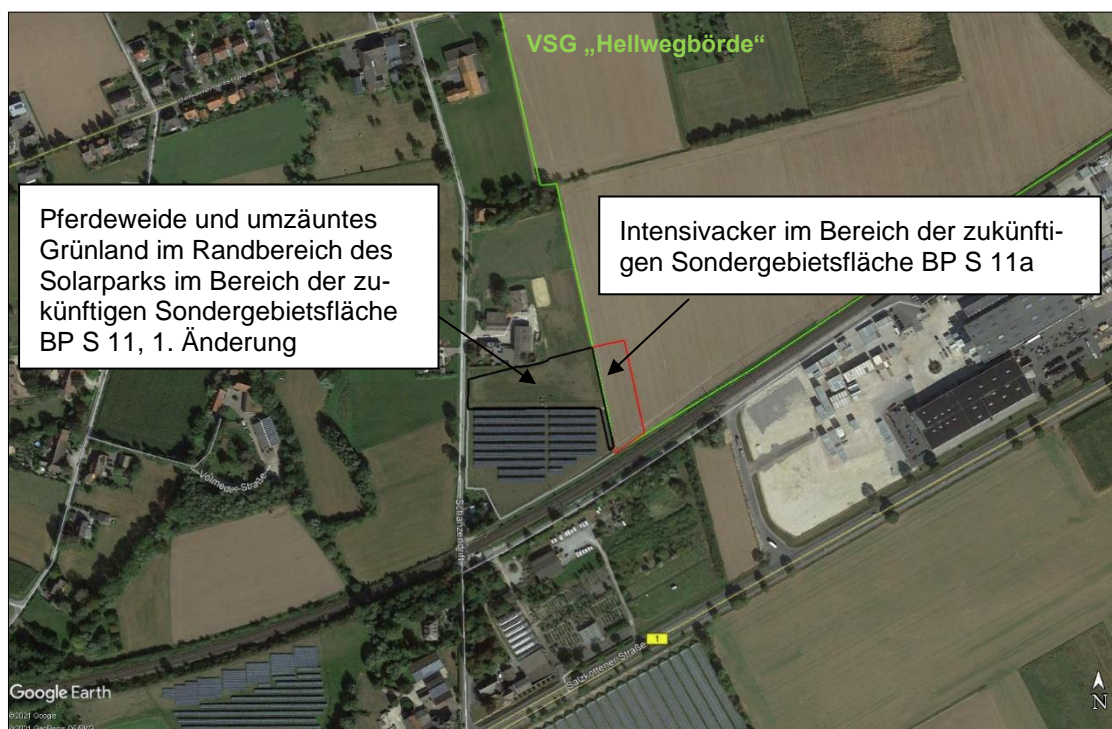


Abbildung 1: Derzeitige Nutzungen im Bereich der geplanten Solarparkerweiterung (Hintergrundkarte: Bildaufnahmedatum 09/18/2020)

Mit der Umsetzung des Bauvorhabens werden sich die Biotop- und Nutzungsstrukturen der Flächen zukünftig folgendermaßen darstellen:

- Fläche mit PV-FFA inklusive Umzäunung: ca. 0,9 ha (davon ca. 0,3 ha im VSG)



Abbildung 2: Auszug aus der Planzeichnung zur Aufstellung des BP S 11a und der 1. Änderung des BP S 11, Entwurfsstand 04/2021

Die „Bodennutzung“ im Bereich der PV-FFA erfolgt, wie laut EEG gefordert, als Grünland. Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich Nutzungsart (Mahd / Beweidung) und Nutzungsintensität des Grünlands gibt es nicht. Der angrenzende, baulich bereits umgesetzte Solarpark wird laut Auskunft der PBG aktuell mit Schafen beweidet und es kommen keine Pflanzenschutzmittel zum Einsatz

Bezüglich der PV-Module, Nebenanlagen und Einfriedungen sind den textlichen Festsetzungen zum BP S 11a und der 1. Änderung des BP S 11 (Stand Entwurf) zudem folgende technische Angaben zu entnehmen:

- maximal zulässige Gesamthöhe von 3,0 m über vorhandenem Gelände
- für Einfriedungen sind nur transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig und die Einfriedungen müssen über mind. 20 cm Bodenfreiheit verfügen

Mit der Umsetzung der Planung können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen eintreten, die sich zu folgenden, wesentlichen Wirkfaktorenkomplexen zusammenfassen lassen:

- Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung (bau- und anlagebedingt)
- ggf. Individuenverluste (baubedingt)
- Stoffeinträge (baubedingt)
- akustische Wirkungen (bau- und betriebsbedingt)
- optische Wirkungen (bau, anlage- und betriebsbedingt)

2.1.2 Beschreibung des VSG „Hellwegbörden“

Kurzcharakteristik und räumliche Lage des Gebietes

Das EU-Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörden“ besitzt eine Flächengröße von ca. 48.350 ha und umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna bis Paderborn im Landesteil Westfalen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (vgl. Abbildung 3).

Die westfälische Hellwegbörde erstreckt sich in Ost-West-Ausdehnung als überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Offenlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau entlang des Übergangs von der Westfälischen Bucht zum Mittelgebirge des Sauerlands. Den Südrand des Gebiets bildet der Höhenzug des Haarstrangs. Die großräumige Ackerlandschaft besitzt traditionell eine hohe Bedeutung für zahlreiche Vogelarten der Feldflur.⁸

Das Vorhabengebiet für die Solarparkerweiterung liegt im östlichen Teil des VSG.

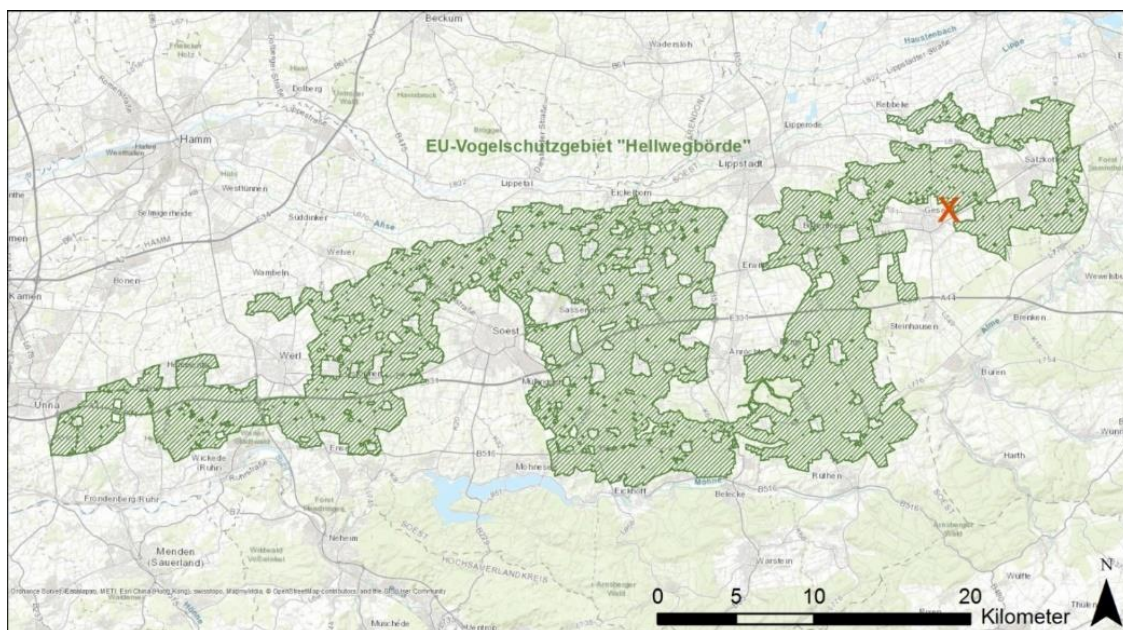


Abbildung 3: Übersicht EU-VSG „Hellwegbörde“ und Lage des Plangebietes (rotes Kreuz) (Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG 2017).

Erhaltungsziele des Gebietes

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.⁹

Grundlage für die Ermittlung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind der gebietsbezogene Standard-Datenbogen (SDB DE-4415-401) sowie die in den Meldeunterlagen für das Gebiet formulierten Erhaltungsziele und –maßnahmen.¹⁰

Die nachfolgende Tabelle listete die im SDB aufgeführten Arten, ergänzt um ihren Status und dem Erhaltungsgrad der wichtigen Habitatelemente im Gebiet auf.

⁸ LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" DE-4415-401. Recklinghausen, Januar 2015.

⁹ LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2020A): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Natura2000-Nr. DE-4415-401, <http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/fachinfo/listen/meludedok/DE-4415-401>, abgerufen am 24.11.2020.

¹⁰ Meldedokumente für das VSG DE-4415-401 (LANUV 2020A, siehe vorige Fußnote).

Tabelle 1: Im SDB des Gebietes DE-4415-401 aufgeführte Vogelarten mit Angabe des Satus (Brutvogel, Durchzügler, Wintergast) und des Erhaltungsgrads der wichtigen Habitatelemente im VSG (A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich, - = schlecht) (gem. SDB DE-4415-401, Stand vom 04/2016)

Code	Name		Status	Erhaltung
Vogelarten, die im Anhang I der VRL aufgeführt sind				
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Brutvogel	B
A255	<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Durchzügler	B
A222	<i>Asio flameus</i>	Sumpfohreule	Durchzügler	B
A215	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Brutvogel	B
A139	<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	Durchzügler	B
A667	<i>Ciconia coconia</i>	Weißstorch	Durchzügler	B
A030	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Durchzügler	B
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Brutvogel	B
A082	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Brutvogel, Wintergast	B, C
A084	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Brutvogel	B
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Brutvogel	B
A098	<i>Falco columbarius</i>	Merlin	Durchzügler	B
A708	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Wintergast	B
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brutvogel	B
A246	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Durchzügler	B
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Brutvogel, Durchzügler	B
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Brutvogel, Durchzügler	B
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Brutvogel, Durchzügler	B
A151	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Durchzügler	B
A140	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Durchzügler	B
A119	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Brutvogel	C
A166	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Durchzügler	B
Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der VRL aufgeführt sind				
A247	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvogel	-
A056	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Brutvogel	C
A704	<i>Anas crecca</i>	Krickente	Brutvogel	C
A055	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Brutvogel	C
A257	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Brutvogel, Durchzügler	C, B
A726	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Brutvogel	C
A113	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Brutvogel	-
A746	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Brutvogel	-
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brutvogel	B
A653	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Wintergast	B
A718	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Brutvogel	C
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Durchzügler	B
A210	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvogel	-
A690	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Brutvogel	C
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutvogel, Durchzügler	C, B

Mit Ausnahme von Feldlerche, Wachtel, Grauammer und Turteltaube sind für alle in obiger Tabelle aufgeführten Vogelarten Erhaltungsziele- und -maßnahmen für das VSG formuliert. Zudem enthält das Dokument mit der Auflistung der Erhaltungsziele- und -maßnahmen noch eine weitere Vogelart des Art. 4 (2) VS-RL: den Großen Brachvogel (*Numenius arquata*).

2.1.3 Prognose der Beeinträchtigungen

2.1.3.1 Auswirkungsprognose für die Erhaltungsziele

Im Folgenden wird im Rahmen einer überschlägigen Prognose ermittelt, ob durch die Umsetzung des Vorhabens die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des VSG „Hellwegbörde“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen besteht.

Hierzu ist zu ermitteln, welche der als Erhaltungsziele für das VSG benannten Vogelarten im Planungsraum bzw. Wirkraum des Vorhabens vorkommen bzw. geeignete Lebensraumstrukturen vorfinden und inwiefern für diese Arten relevante Beeinträchtigungen durch die vorhabenbedingten Wirkungen zu erwarten sind.

Im Zuge des Vorhabens wurde keine avifaunistische Erfassung durchgeführt. Die Einschätzung des Artvorkommens erfolgt anhand der Biotopausstattung bzw. Lebensraumbedingungen im Gebiet sowie weiteren vom LANUV herausgegebenen Informationen zu Artvorkommen („FIS „Geschützte Arten in NRW“¹¹, FIS „@LINFOS“¹², VMP für das VSG¹³).

Aufgrund der Vielzahl an Vogelarten, die als Erhaltungsziele für das VSG benannt sind (insgesamt 34 Arten) werden die Arten für die Prognose der möglichen Auswirkungen entsprechend ihres im SDB genannten Status im Gebiet (Brutvögel, Durchzügler, Rastvögel) und ihrer Habitatansprüche zu Gruppen bzw. Gilden zusammengefasst, um den Betrachtungsaufwand zu begrenzen und Doppelungen zu vermeiden.

Brutvögel

Gehölzbrüter, Nischenbrüter (Gebüsche, Feldgehölze, Wälder, Fels-/Steilwände):

- Uhu, Neuntöter, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Eisvogel

Für diese Arten bestehen im Plangebiet selbst keine geeigneten Brutplätze, die durch eine Vegetationsentnahme oder Überbauung im Zuge der Umsetzung des Vorhabens verloren gehen können. Potenziell können die im Umfeld des Plangebietes bestehenden Strukturen (Gehölzbestände etc.) von den Arten als Brutplatz genutzt werden und die Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet zur Nahrungssuche dienen. Von einer essentiellen Funktion als Nahrungshabitat ist jedoch nicht auszugehen, da im Umfeld des Vorhabens genügend alternative Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es in einem Teilbereich zudem zur Nutzungsänderung von Intensivacker zu Grünland und somit voraussichtlich zu einer Erhöhung der Insektenvielfalt, sodass sich für einige Arten die Nahrungssituation sogar verbessern wird. Die kleinräumige Flächeninanspruchnahme (Überschirmung der Flächen durch PV-Module) und der damit ggf. einhergehende Entzug von Nahrungsflächen wird sich daher nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Arten auswirken. Erhebliche Störwirkungen durch Lärm- oder Lichtimmissionen, die sich auf potenzielle Brutvorkommen im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Vorhabens auswirken könnten, entstehen durch das

¹¹ LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020B): FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Datenabfrage am 19.11.2020.

¹² LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020C): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Landschaftsinformation, <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Datenabfrage am 19.11.2020.

¹³ LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" DE-4415-401. Recklinghausen, Januar 2015.

Vorhaben ebenfalls nicht. → Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Feuchtgebietsvögel (Wasserflächen, Röhrichte, Nassgrünland, Sümpfe etc.):

- Tüpfelsumpfhuhn, Löffelente, Krickente, Knäkente, Flussregenpfeifer, Wasserralle und Zwergtaucher

Im Vorhabengebiet und dem unmittelbaren räumlichen Umfeld finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Arten und es liegen auch keine Hinweise aus dem FIS vom LANUV für eine Nutzung des Gebietes durch diese Arten vor. Ein Vorkommen der Arten im Wirkraum des Vorhabens ist nicht zu erwarten und somit auch keine negativen Auswirkungen für diese. → Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Arten infolge des Vorhabens kann ausgeschlossen werden.

Offenlandbrüter / Feldvogelarten (Acker, Grünland):

- Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Kiebitz und Großer Brachvogel

Diese Arten bevorzugen als Brutreviere großräumige, überwiegend offene Landschaftsräume und reagieren recht empfindlich gegenüber optischen und/oder akustischen Reizen.

Aufgrund der im Vorhabensbereich bestehenden Kulissenwirkungen, insbesondere der Bahnstrecke (Bahndamm, Leitung, Zugbetrieb) und der Gewerbebebauung (höhere Gebäude) ist für die Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Kiebitz und Großer Brachvogel davon auszugehen, dass die Lebensraumeignung der Flächen im Plangebiet (PV-Anlagen-Flächen, Pferdeköpfe, Intensivacker) und den angrenzenden Flächen (ebenfalls Intensivacker) deutlich eingeschränkt ist. Diese Arten reagieren u.a. laut GARNIEL & MIERWALD (2010)¹⁴ empfindlich gegenüber optischen Störungen oder der Einschränkung ihres Blickfeldes und halten daher u.a. zu Horizontal- und Vertikalstrukturen entsprechenden Abstand. So wird bei GARNIEL & MIERWALD für die Kornweihe eine Fluchtdistanz von 150 m und für die Rohr- und Wiesenweihe eine Fluchtdistanz von 300 m angegeben. Für Kiebitz und Großer Brachvogel werden Effektdistanzen von 200 m bzw. 400 m genannt. Die angeführten Effektdistanzen gelten eigentlich für Abstandsverhalten bezüglich Straßen. Aufgrund der vergleichsweise hohen Lärmtoleranz der Arten und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber optischen Reizen, ist die Effektdistanz vermutlich auf optische Störungen zurückzuführen, sodass die angegebenen Werte im vorliegenden Fall auch als Orientierung für die Einschätzung der Habitateignung im Plangebiet dienen können. In GARNIEL et al. (2007)¹⁵ wird ebenfalls angeführt, dass Kiebitze zu Bahntrassen in etwa den gleichen Abstand halten wie zu Landschaftselementen, die den freien Blick einschränken (200 - 250 m). Arten, deren Häufigkeitsmuster an Straßen einen eindeutigen Einfluss der Verkehrsmengen und dem damit einhergehenden Schallwirkungen erkennen lassen, wie der Wachtelkönig, halten hingegen zu Eisenbahnen keinen oder einen geringeren Abstand ein. Im Allgemeinen bevorzugt der Wachtelkönig feuchtere, extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen und ein Mosaik aus verschiedenen Landschaftsstrukturen mit Strauchgruppen und Gras-/Staudensäumen als optimalen Lebensraum. Im VSG „Hellwegbörden“ ist der Wachtelkönig jedoch auch ein Brutvogel auf Ackerflächen.

Konkrete Hinweise aus dem FIS vom LANUV oder dem VMP für das Schutzgebiet hinsichtlich des Vorkommens von Lebensstätten der Arten aus dieser Gruppe liegen für den Vorhabensbereich derzeit nicht vor. Das Vorhabengebiet und sein Umfeld sind im VMP zudem nicht als prioritärerer Maßnahmenraum gekennzeichnet. Aufgrund der eingeschränkten Lebensraumeignung der Flächen im Plangebiet, ist davon ausgehen, dass durch das Vorhaben keine

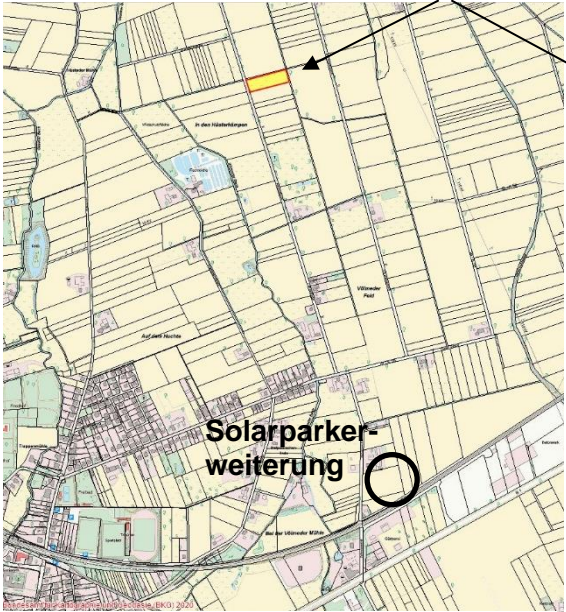

¹⁴ GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, Juli 2010.

¹⁵ GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.

essentiellen (Teil-)Habitate der Arten in Anspruch genommen werden, sondern potenziell nur fakultativ genutzte Flächen des Wachtelkönigs.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorhaben wurde vom Kreis Soest, Abteilung Naturschutz, darauf hingewiesen, dass im VSG „Hellwegbörde“ aufgrund der im VSG seit der Ausweisung bereits umgesetzten Bauvorhaben jede weitere Inanspruchnahme von Offenlandbiotopen ohne die Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führt (Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle für die als Erhaltungsziel genannten Brutvögel des Offenlandes). Somit ist auch der Flächenentzug der ca. 0,3 ha großen Ackerfläche durch die östliche Erweiterung des Solarparks (Überbauung mit PV-FFA) als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Nachteilig berührt wird hierdurch v.a. der als Erhaltungsziel genannte Wachtelkönig.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung infolge des Lebensraumentzugs wird daher im Rahmen des Vorhabens die nachfolgend beschriebene „Maßnahme zur Schadensbegrenzung“ vorgesehen, mit der die nachteiligen Projektwirkungen abgefangen werden.

Entwicklung von Extensivgrünland mit randlichen Altgrasstreifen	
Allgemeine Angaben zur Maßnahmenfläche	
Lage:	Gemarkung Geseke, Flur 12, Flurstück 53 ca. 1,4 km nordwestlich des Vorhabens (Solarparkerweiterung) innerhalb des VSG „Hellwegbörden“ innerhalb des LSG „Hüster Kämpe, Wittenbreite“
Größe:	5.933 qm (gem. ALKIS-Information im Geoportal Kreis Soest)
Nutzung:	Landwirtschaftliche Fläche, aktuell Acker-/Grünlandbrache
Allgemeine Angaben zur Maßnahmenfläche	
<p style="text-align: center;">Maßnahmenfläche</p>  <p style="text-align: center;">Solarparkerweiterung</p> <p>Geoportal Kreis Soest, ALKIS-Daten, öffentlich</p>	 <p>GoogleEarth, Bildaufnahmedatum 09/18/2020</p>
Maßnahmenbeschreibung	
<p>Ziel der Maßnahme ist die dauerhafte Sicherung der Fläche für den Naturschutz und die Aufwertung der Fläche als Lebensraum (Brutplatz und Nahrungshabitat) für die im Gebiet geschützten Vogelarten des Offenlandes, insbesondere den Wachtelkönig.</p> <p>Die Maßnahmenfläche ist als extensive Mähwiese mit einem randlichen, nicht jährlich gemähten ca. 10 m breiten Altgrasstreifen entlang der südlichen Flurstücksgrenze zu bewirtschaften. Für die Fläche gelten folgende Nutzungsauflagen:</p>	

Vorgaben zum Mahdregime:

- Altgrasstreifen: Mahd alle 2-3 Jahre, überwinternd
- „übriges Grünland“: jährliche Mahd, ein – bis zweischürig
- erste Mahd entweder früh bis 15. Mai oder spät ab 16. August, zweite Mahd jeweils nach dem 15. September

Allgemeine Auflagen:

- Mahd nur mit geeignetem Gerät (kein Absaugen des Mahdguts)
- Mahd von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend
- Abtransport des Mahdguts nach jedem Durchgang
- Keine Silagemieten oder Lagerung von sonstigem Material, Geräten etc. auf der Fläche
- Kein Einsatz von Düngemitteln
- Kein Einsatz von Pestiziden
- Kein Grünlandumbruch, keine Neuansaat, Nach- oder Reparatursaat
- Keine Nutzungsaufgabe

Je nach Entwicklung der Fläche sind die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ggf. zur Erreichung des Kompensationsziels in Abstimmung mit UNB anzupassen.

Die Maßnahmenfläche ist in Richtung der südlich angrenzenden Bewirtschaftungsfläche abzugrenzen und vor Überfahren zu schützen (z.B. mittels max. 60 cm hohe Eichenspaltpfählen).

Hinweise zur Flächensicherung und Umsetzung der Maßnahme

Die Fläche ist Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs des BP S 11 a und als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' mit entsprechenden textlichen Festsetzungen zur Nutzung ausgewiesen. Zudem soll eine grundbuchliche Sicherung erfolgen.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional / zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sein.

→ Unter Einbeziehung der Schadensbegrenzungsmaßnahme kann eine erhebliche Beeinträchtigung für diese Artengruppe durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Feuchtgebietsvögel (Wasserflächen, Röhrichte, Nassgrünland, Sümpfe etc.):

- Tüpfelsumpfhuhn, Löffelente, Krickente, Knäkente, Flussregenpfeifer, Wasserralle und Zwergtaucher

Im Plangebiet und dem unmittelbaren räumlichen Umfeld finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Arten und es liegen auch keine Hinweise aus dem FIS vom LANUV für eine Nutzung des Gebietes durch diese Arten vor. Ein Vorkommen der Arten im Wirkraum des Vorhabens ist nicht zu erwarten und somit auch keine negativen Auswirkungen für diese.

→ Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Arten infolge des Vorhabens kann ausgeschlossen werden.

Durchzügler/Rastvögel

- Brachpieper, Sumpfohreule, Mornellregenpfeifer, Weißstorch, Schwarzstorch, Merlin, Heidelerche, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Bruchwasserläufer und Kiebitz

Durchzügler sind Vögel, die sich auf der Durchreise (Wechsel von einem Standort zum anderen Standort) befinden und für einige Tage oder zum Teil auch nur Stunden in einem Gebiet landen, um zu rasten. Zu den bevorzugten Rastgebieten der obigen Arten gehören großräumige offene Grünland- und Ackerflächen, Heidegebiete und Moore sowie offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe. Die meisten Arten zeigen zudem ein Meideverhalten gegenüber Strukturen, die die offene Landschaft fragmentieren und das Blickfeld einschränken. Besonders horizontale oder vertikale Strukturen, aber auch plötzliche Bewegungen, führen häufig dazu, dass große Flächen in deren Umkreis gemieden werden. In Anbetracht der im Plangebiet und dem räumlichen Umfeld vorhandenen Biotopausstattung sowie den

anthropogenen Nutzungen (elektrifizierte Bahntrasse, bestehende PV-Anlagen, Gewerbenutzungen, etc.) ist die Eignung der Flächen im Wirkraum des Vorhabens als Rastplatz für obige Arten als deutlich eingeschränkt zu beurteilen. Ein regelmäßiges Vorkommen von Durchzügler*innen ist daher nicht zu erwarten. Hinweise zu bedeutenden Rastvogelvorkommen auf den Flächen aus dem FIS vom LANUV liegen ebenfalls nicht vor. → Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Wintergäste

- Kornweihe, Wanderfalke, Raubwürger

Wintergäste sind Zugvögel, die hier überwintern und den Sommer in nördlicheren Gegenden verbringen. Zeitweise verstärken sie somit die hiesige Population ihrer Art. Die Kornweihe bevorzugt als Überwinterungsgebiete offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften; als Schlafplätze dienen größere Schilfröhrichtbestände. Der Wanderfalke ist hinsichtlich seiner Habitatsprüche recht flexibel; als Ruhestätten dienen Nischen an Felsen, Gebäude und Masten, seltener Bäume und zur Nahrungssuche werden eine Vielzahl an Offenland-Habitattypen genutzt. Der Raubwürger bevorzugt offene bis halboffene, reich strukturierte Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. In Anbetracht der Biotopausstattung im Vorhabengebiet und dem Umfeld ist nicht davon auszugehen, dass sich dort Winterreviere oder Überwinterungsplätze der Kornweihe oder des Raubwürgers befinden. Diesbezügliche Hinweise aus dem FIS vom LANUV oder dem VMP bestehend ebenfalls nicht. Potenziell könnte der Wanderfalke als Wintergast vorkommen und im Bereich der Acker- und Grünlandflächen nach Nahrung suchen. Eine essentielle Funktion der Flächen besteht aber nicht, da im Umfeld alternative Jagdhabitats zur Verfügung stehen und die Art zudem einen großen Aktionsradius besitzt. → Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

2.1.3.2 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein Plan oder Projekt für sich allein betrachtet ein Natura2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann, sondern auch ob es ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes führen kann.

Mit Berücksichtigung der im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden nachteilige Auswirkungen für das Vogelschutzgebiet bzw. die Erhaltungsziele vermieden. Eine Betrachtung potenziell kumulierender Vorhaben ist somit nicht erforderlich und entfällt.

2.2 Fazit

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben (Erweiterung des Solarparks Geseke), das durch die 119. Flächennutzungsplanänderung i.V.m. der Aufstellung den Bebauungsplans S11a und der 1. Änderung des Bebauungsplans S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“ der Stadt Geseke planerisch vorbereitet wird, unter Einbeziehung der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegböden“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen entsteht.

3 QUELLENVERZEICHNIS

BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004, Bonn.

EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, November 2001, Oxford.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, Juli 2010.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOOLEKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

LANA – BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (Hrsg.) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Arbeitspapier der LANA, Stand 4./5. März 2004, unveröffentlicht.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" DE-4415-401. Recklinghausen, Januar 2015.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2020A): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Natura2000-Nr. DE-4415-401, <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>, abgerufen am 24.11.2020.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020B): FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Datenabfrage am 19.11.2020.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020C): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Landschaftsinformation, <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Datenabfrage am 19.11.2020.

SPORBECK, O., GALHOFF, H., LUDWIG, D. & SCHLÜTER, R. (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. Erstellt im Auftrag des LANUV. Mai 2020, Bochum.